

Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e.V. · Postfach 100430 · 79123 Freiburg

Landratsamt Konstanz  
Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt  
Herrn Stefan Basel  
Max-Stromeyer-Straße 47  
78467 Konstanz

■ Weißerlenstraße 9  
79108 Freiburg  
Gewerbegebiet Hochdorf  
Telefon (0761) 7 05 23-0  
Telefax (0761) 7 05 23-20  
E-Mail:  
info@vv-suedbaden.de  
Internet:  
www.vv-suedbaden.de  
■ Vorstandsvorsitzender:  
Rolf Dischinger  
■ Hauptgeschäftsführer:  
Dipl.-Vw. Peter Welling  
Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Markus Strecker

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

We/Fi

14.10.2014

**Änderung der Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Konstanz  
hier: Anhörungsverfahren, Ihr Schreiben vom 19.09.2014**

Sehr geehrter Herr Basel,

wir bedanken uns herzlich für Ihr oben genanntes Schreiben hinsichtlich der Anhebung der Taxitarife bzw. der Neuformulierung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Konstanz (zuletzt geändert am 08.12.1999).

Wir kennen nicht den Umfang des Rücklaufs Ihres an sämtliche Taxiunternehmen im Landkreis Konstanz versendeten Anhörungsschreiben und können uns deshalb lediglich auf den Rücklauf der an uns gerichteten Antworten betroffener Verbandsunternehmen berufen, die im Einklang mit unserer Position als Interessenvertreter des südbadischen Verkehrsgewerbes stehen.

Sie beabsichtigen die Kernbereiche und Zonen in dem sehr großflächigen Landkreis Konstanz sowie die aus dieser Großflächigkeit resultierenden Zuschläge für die Beförderung von Fahrgästen aus den Kernbereichen bzw. außerhalb der Kernbereiche zu streichen und durch eine allgemein gültige Anhebung des Kilometertarifes für die ersten fünf gefahrenen Streckenkilometern zu ersetzen.

Wir möchten von dieser Vorgehensweise abraten. Zum einen benachteiligt sie die Fahrgäste, welche einen Taxibetrieb innerhalb der Kernbereiche ordern, durch prohibitiv wirkende Kurzstreckentarife und zum anderen sehen sich diejenigen Taxiunternehmen stark benachteiligt, die regelmäßig aus ihren Kernbereichen heraus von Taxikunden geordert werden, wobei den Fahrgästen die seit vielen Jahren bestehende Zuschlagsregelung durchaus bekannt sein dürfte. Der Fahrgast sollte auch in Zukunft motiviert sein, nicht jeden beliebigen Taxibetrieb zu ordern, sondern denjenigen, der seinem Wohnsitz am nächsten liegt.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, Kernzonenzuschläge (§ 2 und § 3 der Rechtsverordnung beizubehalten und gegebenenfalls die Kernbereiche in Abstimmung mit der Unternehmerschaft zu modifizieren.

Bankkonto:

■ Sparkasse Freiburg-Nördl. Breisgau  
Kto.-Nr. 2 102 559 (BLZ 680 501 01)  
BIC (SWIFT) FRSPDE66XXX IBAN DE14680501010002102559

Ebenso sollten die Punkte 8, 9 und 10 der Beförderungsbedingungen aus § 5 der bisherigen Verordnung (08.12.1999) in die neue Verordnung einfließen.

In § 1 der vorgeschlagenen Rechtsverordnung wird Bezug genommen auf die Beförderungsentgelte, die allerdings in § 5 festgesetzt sind.

In § 2 der vorgeschlagenen Rechtsverordnung muss es jeweils heißen ...das Bereithalten von Taxen in der Betriebssitzgemeinde....

§ 4 Abs. 3 sollte lauten: Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge.... nur mit Zustimmung der Fahrgäste...

Unter § 10 Abs. 3 sollte auch Bezug genommen werden auf die Rechtsverordnung vom 11.02.1965, welche ebenfalls aufzuheben wäre.

Die Anhebung der Grundgebühr auf einen Betrag von 3,60 € halten wir für angemessen. Der gefahrene Besetzkilometer sollte 2,20 € betragen.

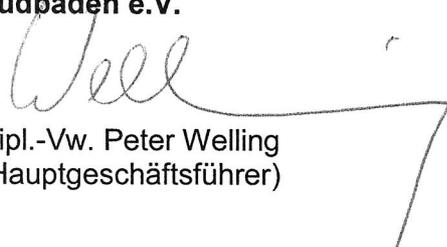
Die von Ihnen empfohlenen Zuschläge für sperrige Güter in Höhe von 4,00 € und Großraumtaxen 4,40 € halten wir für angemessen, ebenso wie den Zeittarif für die Wartezeit in Höhe von 30,00 € je Stunde.

Aus unserer Sicht läge eine diesbezügliche Anhebung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr im Landkreis Konstanz durchaus im Einklang zu den derzeit anliegenden Tarifierhöhungsanträgen in den anderen Landkreisen unseres Verbandsgebietes.

Dem Gebot der Dringlichkeit entsprechend möchten wir Sie bitten, die angestrebte Tarifierhebung bis zum 01.01.2015 zu realisieren. Das rechtzeitige Inkrafttreten der Tarifierhöhung erscheint uns für das Taxigewerbe existenziell notwendig, um ab 01.01.2015 den angestellten Taxifahrern den Mindestlohn in Höhe von 8,50 € zahlen zu können.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.**

  
Dipl.-Vw. Peter Welling  
(Hauptgeschäftsführer)